

HAUSGEMEINSCHAFTSORDNUNG
FÜR
Tannenweg 1, 1a, 3, 5 und 10 in 86391 Stadtbergen

Zur Bildung und Erhaltung einer vertrauensvollen Hausgemeinschaft haben alle Hausbewohner aufeinander weitestgehend Rücksicht zu nehmen, untereinander und im Verhältnis zum Vermieter den Hausfrieden streng zu bewahren und das Ihnen im Rahmen des Mietvertrages zur Verfügung gestellte Eigentum sorgsam und sachgemäß zu behandeln. Es liegt deshalb in Ihrem und aller Interesse, wenn die nachstehend aufgeführten Punkte eingehalten und befolgt werden.

- 1) Die Hausgemeinschaftsordnung gilt für alle Bewohner und Besucher des Hauses. Eltern haften für Ihre Kinder, soweit diese nicht volljährig sind. Die Hausbewohner haften für deren Besucher, Kunden, Zulieferer usw., soweit der Aufenthalt dieser Personen auf dem Grundstück mit deren Willen erfolgt.
- 2) Entstandene Schäden in der Wohnung oder an sonstigen Teilen des Gebäudes sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Hausverwaltung anzuzeigen.
- 3) Der Verlust eines Hausschlüssels (Schließanlage) ist unverzüglich dem Verwalter anzuzeigen. Der Verursacher hat den Schaden zu ersetzen.
- 4) Das Abringen von Schildern, Reklameeinrichtungen und eigener Antennen bedarf der Zustimmung des Hauseigentümers.
- 5) Zeigt sich in Wohnungen, Keller, Garagen oder Hof Ungeziefer, so ist die Hausverwaltung sofort zu benachrichtigen.
- 6) Beim Einwurf von Abfällen in die Mülltonnen ist größte Sauberkeit zu beachten. Von einzelnen Bewohnern dabei verursachte Beschmutzungen sind von diesem zu beseitigen. Sperrige, feuergefährliche Gegenstände, Flüssigkeiten, Sondermüllabfälle, Wertstoffe, Glas, Dosen etc. (siehe Vorschriften neueste Müllbeseitigung Stadt Augsburg) dürfen nicht in die Mülltonnen entleert werden. Sie sind von den Bewohnern selbst wegzuschaffen. Altpapier und Karton (verkleinert) sind in die „grüne Tonne“, einzuwerfen. In die „gelbe Tonne“ kommen alle Verkaufsverpackungen mit dem grünen Punkt – wie Dosen, Deckel, Folien, Tragetaschen, Styropor, Milch und Safttüten. In die „braune Tonne“ dürfen nur rohe Küchenabfälle, Gartenabfälle eingeworfen werden. Die bereitgestellten Müllcontainer sind ausreichend vom Umfang her. Die Aufstellung einer weiteren Tonne würde nur zusätzliche finanzielle Belastung für alle bedeuten. Bitte beachten Sie die Aufkleber an den Tonnen sowie den Aushang an unserer Haustafel.
- 7) Das Ausstauben von Teppichen, Läufern, Decken sowie Ausschütteln von Staubtüchern, Ausgießen oder Herabwerfen von Flüssigkeiten bzw. Gegenständen aus Fenstern, Balkonen, Loggien, Dachterrassen, Treppenfluren, usw. ist nicht erlaubt.
- 8) Beschädigungen und Beschmutzungen von Wänden etc., die durch Transporte, durch Kinder etc. verursacht werden, sind auf Kosten der betreffenden Hausbewohner zu beseitigen. Jeglicher unnötiger Gebrauch (Auf- und Abfahren durch Kinder etc.) des Aufzuges ist untersagt. Der Aufzug ist im Interesse aller Benutzer pfleglich zu behandeln. Das Rauchen im Aufzug ist strengstens verboten. Möbel und andere große bzw. schwere Gegenstände dürfen im Aufzug nicht transportiert werden. Auf die Einhaltung der Maximaltraglast ist strengstens zu achten. Für Schäden die bei Ein- und Auszug durch die Mieter und Helfer verursacht werden, haftet der Verursacher. Die Ein- und Auszüge sind dem Hausmeister zu melden.
- 9) Jeder unnötige Gebrauch von Wasser und Hausstrom ist zu vermeiden. Unbefugte oder übermäßige Benutzungen von Hauseinrichtungen ist im Interesse der Gemeinschaft zu verhindern.
- 10) Als Richtlinie für die Heizung gilt eine Erwärmung der hauptsächlich genutzten Räume auf 20 Grad. Bei längerer Abwesenheit im Winter sind die Bewohner verpflichtet, eine Mindesttemperatur von 10 Grad in der Wohnung zu halten.
- 11) Lärmerzeugende Arbeiten in den Wohnungen und im Freien, die nicht vermeidbar sind, dürfen nur von Montag bis Samstag von 9 – 12 Uhr und von 15 – 18 Uhr durchgeführt werden, wobei alle Möglichkeiten der Lärmdämpfung anzuwenden sind. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Von 13 – 15 Uhr und von 22 – 8 Uhr besteht die strikte Verpflichtung zur Unterlassung jedes vermeidbaren Lärms. Darüber hinaus ist an Sonn- und Feiertagen auf das Ruhebedürfnis der Hausbewohner besonders Rücksicht zu nehmen.

Das Spielen der Kinder im Treppenhaus, im Keller, Kellerfluren, Tiefgarage ist nicht zulässig.

- 12) Die Benutzung von Grillgeräten (Holzkohle) auf den Terrassen, Balkonen, Loggien sowie auf den zu den Häusern gehörenden Hof-, Frei- und Grünflächen ist nicht erlaubt.
- 13) Kraftfahrer haben beim Befahren von Straßenanfahrt und Garage jeden Lärm zu vermeiden, insbesondere Hupen oder Zucknallen von Autotüren zu unterlassen. Es ist stets nur im Schrittempo zu fahren. Das Befahren des Garagen- und Innenhöfe ist untersagt. Rettungswege sind kontinuierlich freizuhalten.

- 14) Jeder Wohnungsinhaber hat das Recht, die masch. Trockeneinrichtungen und die Trockenräume gemäß örtlicher Regelung zu benutzen. Die ausgehängte Bedienungsanweisung und die Benutzungsordnung sind zu beachten. Die Waschräume sind stets abzuschließen. Wäsche darf nur in den Trockenräumen bzw. auf den evtl. vorhandenen Trockenplätzen getrocknet werden. Auf Balkonen darf Wäsche nur bis zur Brüstungshöhe aufgehängt werden. Trocknen der Wäsche am Fenster ist nicht gestattet. Die Trockenräume einschließlich deren Zugänge und die Maschinen müssen nach Benutzungen gesäubert werden. Jeder soll diese Räume so übergeben, wie er sie vorfinden möchte.
- 15) Das Stehenlassen von Gegenständen z. B. vor dem Haus, im Treppenhaus, in Kellerfluren etc. ist unzulässig.
- 16) Bei Kälte, Regen, Sturm und Schnee sind die Fenster in den Wohnungen, auf Gängen und Kellern zu schließen. Keller- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten; es darf nur kurzzeitig gelüftet werden. Die Haustüren sind von 21 – 5 Uhr, Keller- und Hoftüren stets geschlossen zu halten. Offenes Licht und Rauchen im Keller ist verboten! Leichtentzündliche und feuergefährliche Stoffe, wie Papier, alte Kleider, Benzin, Öl und Lebensmittel dürfen nicht im Keller gelagert werden.
- 17) Alle Hausbewohner sollen zur Erhaltung eines sauberen und gepflegten Gesamtbildes der Wohnanlage beitragen. Nicht zulässig ist, in den Anlagen Abfälle fortzuwerfen. Die Gartenanlagen sind kein Kinderspielplatz. Eltern müssen Ihre Kinder zur Schonung und Sauberhaltung dieser Anlagen anhalten. Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht sind die Eltern für durch ihre Kinder verursachte Beschädigungen verantwortlich. Das Fußballspielen in der Wohnanlage ist untersagt.
- 18) Das Abstellen von Fahrzeugen auf Gehwegen und Grünflächen ist nicht erlaubt. Fahrzeuge dürfen innerhalb der Wohnanlage nicht gewaschen werden. Vor oder in der Einfahrt parkende Kraftfahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt. Ölwechsel und Reparaturen an Fahrzeugen sind nicht gestattet. Fahrräder müssen in dem zur Wohnung gehörenden Kellerraum oder dem dafür bestimmten Aufbewahrungsraum unter Verschluss abgestellt werden. Kleinkrafträder und Krafträder dürfen im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbewahrung brennbarer Flüssigkeiten nicht in den Keller- oder Vorräumen abgestellt werden.
- 19) Das Abstellen von Gegenständen, z. B. Fahrräder, Kinderwagen, Wäscheständern, Stiefel, Schuhen usw., in Treppenhäusern, vor den Wohnungseingangstüren, Vorkellern, Kellergängen, usw. ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr und Behinderung im Falle von Bränden nicht gestattet. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieses Hinweises auftreten, haftet der Mieter.
- 20) Balkone und Loggien ohne einen unmittelbaren Abfluß in ein Entwässerungsrohr dürfen nur feucht aufgewischt und nicht gespült werden. Die Blumenkästen dürfen nur nach innen gehängt werden. Beim Gießen der Bepflanzung in Blumenkästen muß darauf geachtet werden, daß niemand durch herabtropfendes Wasser belästigt wird und Brüstungen, Wände und unter der Wohnung liegende Anlagen nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Die Balkonbrüstung sowie die Balkonverkleidung darf nicht angebohrt werden. Desweiteren ist das Abstellen von Gegenständen, wie Möbelstücke (ausgenommen Gartenmöbel) Kisten etc. auf Terrassen, Balkone oder Loggien nicht erlaubt.
- 20) Nutzung der Tiefgarage
In der Tiefgarage darf nur vorwärts eingeparkt werden. Das Lagern von Gegenständen in der Tiefgarage ist nicht erlaubt.
Jegliches offenes Licht, Rauchen usw. ist strengstens verboten.
Jegliche Reparatur in der Tiefgarage ist strengstens untersagt.
Die Zugangstüren von Tiefgarage in die einzelnen Häuser (feuerhemmende Türen) sind stets geschlossen zu halten.

LUDWIG GRIESMANN
- Hausverwaltung -

Augsburg, September 2006